

Pathfinder Studios | Allgemeine Mietbedingungen

Stand: 1.1.2021

§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für alle von der Pathfinder Studios Filmproduktion GmbH entgeltlich oder unentgeltlich überlassenen Mietsachen einschließlich aller Zubehörteile.
- Die AMB gelten mit dem Vertragsabschluss als vereinbart. AGB des Kunden finden hierauf keine Anwendung.
- Im Folgenden wird Pathfinder Studios VERMIETER genannt und der Kunde MIETER. Mit der einheitlichen Schreibweise sind alle Geschlechter gemeint.

§ 2 Versicherungsschutz und Ausnahmen

- Die Mietsachen sind vom Vermieter versichert (Mannheimer bzw. AXA). Hierfür wird dem Mieter ein Anteil von 5% auf den Listenpreis zusätzlich zu den Mietkosten berechnet.
- Der Geltungsbereich der Versicherung ist Deutschland, sofern nicht anders angegeben (ARRI Alexa Mini LF weltweit). Werden die Mietsachen außerhalb des vorgenannten Geltungsbereiches oder Versicherungsschutzes verwendet, so ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die Kosten für die Zusatzversicherung bei derartigen Einsätzen gehen zu Lasten des Mieters.
- Nicht versichert sind diverse Haftungsausschlüsse, nachzulesen in den Versicherungsbedingungen der Versicherer. Darunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Schäden, die bei Stunt- und Spezialaufnahmen mit Fahrzeugen, Dronen oder anderen Fluggeräten entstehen, bei Hochgebirgs- oder (Unter-)Wasseraufnahmen, in Nachtbars und Diskotheken sowie in Gebieten mit besonderer Gefährdung oder Umweltbelastung.
- Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sowie durch einen unfachmännischen bzw. unsachgemäßen Gebrauch der Mietsachen samt Zubehör entstehen.
- Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an Leuchtmitteln und Frontlinsen von Objektiven. Der Mieter bestätigt bei Übernahme, die Objektive in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben.
- Die gewerbliche Weitervermietung, weder entgeltlich noch unentgeltlich, der Mietsachen durch den Mieter an Dritte ist ausgeschlossen und nicht versichert. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Mieter vollumfänglich.

§ 3 Haftung

- Während der gesamten Mietzeit übernimmt der Mieter die uneingeschränkte Haftung für die Mietsachen, und zwar auch für Zufallsschäden.
- Der Mieter haftet bei allen Verstößen gegen die Obliegenheiten der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der allgemeinen Mietbedingungen.
- Der Mieter haftet in vollem Umfang für die Zuwiderhandlung gegen diese Miet- oder die Versicherungsbedingungen, insbesondere für nicht versicherte Schäden gem. §2.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der Mietsachen samt Zubehör entstehen. Ebenso haftet er nicht für am Drehort entstandene Schäden sowie für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden.
- Der Vermieter haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck zu informieren.

§ 4 Schäden und Schadensersatz

- Die Mietsachen gelten als in vollständigem und einwandfreiem Zustand übernommen, sofern eventuelle Mängel bei der Übernahme nicht gerügt werden. Die Übernahme der Mietsachen gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes.
- Soweit es sich nicht um Schäden handelt, die bei Übergabe der Mietsachen ausdrücklich gerügt wurden, ist der Mieter bei Störungen und Ausfällen der Mietsachen weder von der Zahlung des Mietzinses befreit, noch zu dessen Minderung berechtigt.
- Der Mieter hat jeden Schaden unverzüglich bei Entstehen, spätestens bei Rückgabe der Mietsachen, beim Vermieter anzuzeigen.
- Dem Mieter obliegt in jedem Falle die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.
- Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme ausdrücklich gerügter Mängel.
- Reparatureingriffe des Mieters sind nicht zulässig.
- Für die Dauer der Reparatur eines vom Mieter verursachten Schadens bzw. die Wiederbeschaffung einer Mietsache aufgrund durch den Mieter verursachten Totalschadens oder Verlustes, verpflichtet sich der Mieter Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu leisten, unabhängig von einer ggf. Schadensersatzzahlung gem. §4.
- Im Schadensfall kann der Vermieter den Mieter bis zur vorbehaltlosen Zahlung durch den Versicherer jederzeit in Anspruch nehmen. Soweit das geschieht, geht der Anspruch gegen den Versicherer auf den Mieter über.
- Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung (SB) von 20% des Geräteneuwerts, mindestens 250€, die der Mieter zu tragen hat.
- Schäden an Optiken werden dem Mieter in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- Bei Verstoß gegen die Miet- oder Versicherungsbedingungen sowie bei nicht versicherten Schäden gem. §2 Schäden trägt der Mieter alle Schäden in voller Höhe (Geräteneuwert).
- Ebenso trägt der Mieter Schäden in voller Höhe (Geräteneuwert) bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Veruntreuung sowie sonstigem Abhandenkommen der Mietsachen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- Alle Preise verstehen sich pro Kalendertag und netto, zuzüglich Versicherungskosten (5%) und der geltenden MwSt. (19%). Rechnungen sind nicht Skonto-abzugsfähig.
- Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage.
- Bei erstmaligen Mietern ist der Vermieter berechtigt, die Mietforderung im Voraus zu verlangen.
- Verzug tritt 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne weitere Mahnung ein. Eine Aufrechnung gegen die Mietforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Mieters ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
- Bei einer Mietdauer von mehr als 2 Wochen ist der Vermieter berechtigt, eine Abschlagszahlung zu verlangen. Werden die gesetzlichen Zahlungstermine hierzu nicht eingehalten, hat er das Recht das Mietverhältnis zu kündigen und die sofortige Rückgabe der Mietsachen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen aus einem anderen Mietverhältnis offen sind.
- Bei jeder Art des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt einen Kreditzins von mindestens 9% als Verzugschaden zu erheben.

§ 5 Mietzeit

- Die Mietzeit wird immer in vollen Kalendertagen berechnet.
- Die Mietzeit wird ab dem Zeitpunkt berechnet, für den die Mietsachen verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Versendung bzw. Auslieferung bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Eventuelle Versandbereitschaft von Seiten des Vermieters ist der Mietzeit gleichzusetzen.
- Bei Rücklieferung der Mietsachen nach 12:00 Uhr wird der volle Tagespreis berechnet.
- Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über Verzögerungen oder Verlängerungen zu informieren.
- Ein Anspruch des Mieters auf Verlängerung der Mietzeit besteht nicht.
- Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob die Mietsachen tatsächlich benutzt werden.
- Für Verzögerungen bei der Auslieferung übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- Wird ein Auftrag innerhalb 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

§ 6 Transport und Versand

- Alle Mietsachen obliegen der Hol- und Bringschuld.
- Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er das Transportrisiko. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch den Vermieter oder dessen Beauftragten.
- Eventuelle Transportschäden hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- Ein Versand ist nur nach Absprache gestattet. Die Rücksendung hat frei Haus und versichert an die Adresse des Vermieters zu erfolgen. Die Kosten für ordnungsgemäße Verpackung und Versandversicherung trägt der Mieter. Der Mieter hat die Sendungsnummer unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Versendung der Mietsachen ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt hierfür die Kosten und das Risiko.

§ 7 Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

- Alle Mietsachen bleiben alleiniges Eigentum des Vermieters. Jede Überlassung an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ist ohne die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. Im Falle einer solchen vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietverhältnisses und zur Rücknahme berechtigt.
- Der Mieter ermächtigt den Vermieter, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung der Mietsachen jeden Raum zu betreten, in dem Mietsachen des Vermieters lagern. Ein Rückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu.
- Vor gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in die Mietsachen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für Interventionsmaßnahmen zum Schutze dieser Eigentumsrechte trägt der Mieter.
- Den Schaden, der dem Vermieter durch den Ausfall der Mietsachen aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht, trägt der Mieter.

§ 9 Schlussbedingungen

- Miettage sind alle Einsatztage, einschließlich Wochenend- und Feiertagen.
- Abhol- und Rückgabetermine sind, sofern nicht anders vereinbart, Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Euskirchen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen müssen von beiden Seiten schriftlich vereinbart werden.
- E-Mail-Verkehr wird als Schriftverkehr angesehen.
- Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AMB nichtig oder unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Punkte sollen durch wirksame Bestimmungen ersetzt werden, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommen.